

<h1 style="margin: 0;">Vorlage</h1>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 34/08
Der Bürgermeister Fachbereich: Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten Datum: 8. DEZ. 2008	zur Vorberatung an: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: 	
	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung 	

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über Verkaufssonntage aus besonderem Anlass im Jahr 2009

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Ordnungsbehördliche 'Verordnung über Verkaufssonntage im Jahr 2009 nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006, Artikel 1, § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
		Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Erträge:	Aufwendungen:		
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerin			

Bürgermeister/in	Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in
------------------	----------------	-----------------------

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 - Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) § 5 Abs. 1 (GVBl. Teil I, Seite 158) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Ordnungsbehörde für das Jahr 2009 festgesetzt.

Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufsson- und Feiertage wurden mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 21. Oktober 2008 diskutiert. In dieser Diskussion wurden u. a. durch die Vertreter der Fachhandwerkerzentren und des Oder-Centers unterschiedliche Interessenlagen deutlich. Während die Vertreter der Fachhandwerkerzentren eine Öffnung an allen vier Adventssonntagen ablehnen, plädieren die Vertreter des Oder-Centers gerade für die Adventsöffnungszeiten zur besseren Lenkung der Kundenströme.

Laut Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 11. Mai 2007 obliegt es den Kommunen, die Ausnahmemöglichkeiten zusätzlicher Verkaufsstellenöffnung flexibel anzuwenden. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes kann die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage für einen Ort oder Ortsteil festgesetzt werden. Lediglich für einzelne Verkaufsstellen dürfen keine Ausnahmen zugelassen werden.

In Abwägung aller Interessenlagen der in Schwedt/Oder ansässigen Handelsunternehmen erfolgt die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage im Jahr 2009 ortsteilgebunden.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonn- oder Feiertagen gilt § 10 des BbgLÖG.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158) i. V. mit § 26 Absatz 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 19. Februar 2009 Folgendes verordnet:

§1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen in den Wohngebieten "Neue Zeit" und "Zentrum" einschließlich Landgrabenpark zum

Osterfest	am 5. April 2009
Oktoberfest	am 27. September 2009
1. Adventssonntag	am 29. November 2009
2. Adventssonntag	am 6. Dezember 2009
3. Adventssonntag	am 13. Dezember 2009
4. Adventssonntag	am 20. Dezember 2009

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

2. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können alle übrigen Verkaufsstellen zum

Osterfest	am 5. April 2009
Sommerfest	am 28. Juni 2009
Oktoberfest	am 27. September 2009
Herbstfest	am 1. November 2009
1. Adventssonntag	am 29. November 2009
2. Adventssonntag	am 6. Dezember 2009

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Werden Verkaufsstellen mehr als zwei Adventssonntage geöffnet, so dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 10 Abs. 2 BbgLöG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Jürgen Polzehl
Bürgermeister